

Antrag

**der Abgeordneten Sandro Kappe, Markus Kranig, Birgit Stöver,
Dr. Anke Frieling, Ralf Niedmers, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

Betr.: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beschleunigen, Transparenz herstellen und finanzielle Risiken für Hamburg bewerten

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, grundsätzlich bis spätestens 2027 einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer sowie einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen. Sie stellt damit eines der zentralen Instrumente der europäischen Wasserpolitik dar und verfolgt einen integrativen Ansatz, der Gewässerschutz, nachhaltige Nutzung und ökologische Wiederherstellung miteinander verbindet. Dieses Ziel ist verbindliches europäisches Recht und wurde bereits im Jahr 2000 beschlossen. Dabei verlangt die Richtlinie eine flussgebietsbezogene Bewirtschaftung über administrative Grenzen hinweg.

Die Umsetzung der WRRL erfolgt in mehrjährigen Bewirtschaftungszyklen, in denen jeweils Zustandsbewertungen, Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne fortgeschrieben werden. Nach mehr als zwei Jahrzehnten Umsetzung befindet sich Europa aktuell im dritten Bewirtschaftungszeitraum (2021 bis 2027) – und damit in der entscheidenden Phase. Dieser Zeitraum ist von besonderer Bedeutung, da nach der Systematik der Richtlinie weitere Fristverlängerungen nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sind.

Gerade für eine urbane und zugleich stark durch Industrie, Hafenwirtschaft und Verkehr geprägte Metropolregion wie Hamburg ergeben sich daraus besondere Herausforderungen. Die Gewässer sind vielfach durch historische Eingriffe, Nutzungsdruck und komplexe hydrologische Verhältnisse geprägt. Dies betrifft insbesondere die hydromorphologische Struktur vieler Gewässer, Nährstoffeinträge, Schadstoffbelastungen sowie Nutzungskonflikte zwischen ökologischen Zielen und wirtschaftlichen Interessen.

Aus der aktuellen Schriftlichen Kleinen Anfrage und der Antwort des Senats (Drs. 23/3686) geht hervor, dass Hamburg dieses Ziel voraussichtlich nicht erreichen wird. So verweist der Senat ausdrücklich darauf, dass bereits im Bewirtschaftungsplan festgehalten wurde, „dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 voraussichtlich nicht an allen Oberflächenwasserkörpern erreicht werden“.

Gleichzeitig bleibt unklar, welche konkreten Gewässer betroffen sind und welche Ursachen im Einzelnen vorliegen. Eine aktuelle Bewertung wird vom Senat nicht vorgelegt, sondern lediglich angekündigt, dass eine „aktualisierte Auswertung (...) im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans (erfolgt)“ (Drs. 23/3686).

Auch beim Umsetzungsstand der Maßnahmen zeigt sich ein unzureichendes Bild. Zwar werden einzelne Projekte für die Jahre 2025 und 2026 benannt, jedoch fehlen vielfach konkrete Planungsgrundlagen. Der Senat selbst führt aus: „Kosten können nur für Maßnahmen veranschlagt werden, für die eine Planungsunterlage vorliegt“ (Drs. 23/3686). Für viele Maßnahmen existieren diese offenbar noch nicht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahmenplanung für die Zeit ab 2028 noch in der Erarbeitung befindet.

Besonders kritisch ist der Umgang mit möglichen finanziellen Konsequenzen. Auf die Frage nach Risiken durch mögliche Strafzahlungen der Europäischen Union im Falle einer Zielverfehlung antwortet der Senat lediglich: „Der Senat sieht in ständiger Praxis davon ab, zu hypothetischen Fragestellungen Stellung zu nehmen.“ Damit bleibt völlig offen, ob und in welchem Umfang finanzielle Belastungen auf die Freie und Hansestadt Hamburg zukommen könnten.

Vor dem Hintergrund bereits verhängter finanzieller Sanktionen im europäischen Umweltrecht ist eine Bewertung möglicher Risiken auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geboten. So wurde etwa Griechenland vom Gerichtshof der Europäischen Union wegen unzureichender Umsetzung europäischer Vorgaben zur kommunalen Abwasserbehandlung (Rs. C-328/16) zu einem Pauschalbetrag von fünf Millionen Euro sowie zu weiteren Zwangsgeldern in Höhe von 3,276 Millionen Euro pro Halbjahr der Verzögerung verurteilt (vergleiche EuGH- Pressemitteilung Nummer 17/18, 22. Februar 2018).

Auch wenn diesem Verfahren kein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie zugrunde lag, verdeutlicht der Fall, dass bei anhaltenden und nicht hinreichend begründeten Verstößen gegen verbindliche umweltrechtliche Vorgaben der Europäischen Union finanzielle Sanktionen in erheblicher Höhe verhängt werden können. Da die WRRL ebenfalls verbindliche Zielvorgaben enthält und über denselben unionsrechtlichen Durchsetzungsmechanismus (Artikel 258 und 260 AEUV) abgesichert ist, sind vergleichbare finanzielle Risiken auch im Kontext ihrer Umsetzung nicht ausgeschlossen. Im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland könnten daraus resultierende finanzielle Belastungen mittelbar auch Auswirkungen auf die Haushalte der Länder – und damit auch auf die Freie und Hansestadt Hamburg – haben.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass trotz absehbarer Zielverfehlung weder eine vollständige Transparenz über den Handlungsbedarf noch eine belastbare Strategie zur Einhaltung der europäischen Vorgaben vorliegt. Angesichts der verbleibenden Zeit bis 2027 ist ein deutlich beschleunigtes und strukturiertes Vorgehen erforderlich. Denn eine unzureichende Umsetzung kann nicht nur ökologische Folgen haben, sondern auch erhebliche rechtliche und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, die frühzeitig bewertet und politisch berücksichtigt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage nach Transparenz, Prioritätensetzung und Umsetzungsstrategie erheblich an Bedeutung; die verbleibende Zeit bis zum Ablauf der Frist ist begrenzt. Damit scheint es angezeigt, eine transparente Übersicht als auch eine priorisierte Maßnahmenplanung zur Zielerreichung gegenüber der Bürgerschaft darzulegen.

Die Hamburgische Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. darzustellen, bei welchen Gewässern in Hamburg die Zielerreichung bis 2027 voraussichtlich nicht gelingt und welche Ursachen hierfür maßgeblich sind;
2. einen priorisierten Maßnahmenplan mit Zeitachsen und geschätzten Kosten vorzulegen, der darlegt, wie die Umsetzung bis 2027 beziehungsweise darüber hinaus konkret beschleunigt werden soll;
3. eine transparente Bewertung der finanziellen Risiken vorzulegen, die sich aus einer möglichen Verfehlung der WRRL-Ziele ergeben – insbesondere im Hinblick auf Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union und daraus resultierenden Zwangsgeldern und Pauschalzahlungen –, einschließlich einer realistischen Quantifizierung potenzieller Kostenanteile für die Freie und Hansestadt Hamburg sowie deren Auswirkungen auf den Landeshaushalt;
4. der Bürgerschaft bis spätestens zum 30. Dezember 2026 zu berichten.